



→ TIPP | ARBEITNEHMER



Höhere Pauschbeträge beim Umzug

Mehr Werbungskosten bei beruflicher Veranlassung

Sind Sie aufgrund Ihrer Arbeit umgezogen? Dann können Sie die dadurch entstandenen Ausgaben steuerlich geltend machen. Der Fiskus hat nun die ansetzbaren Pauschbeträge erhöht.

Kein Scherz: Neue Pauschalen gelten ab April

Wenn Sie aus beruflichen Gründen umziehen, können Sie die damit verbundenen Umzugskosten als **Werbungskosten** absetzen. Dabei gibt es Ausgaben, die Sie in der tatsächlichen Höhe ansetzen dürfen. Darunter fallen unter anderem die Reisekosten zu Wohnungsbesichtigungen und die Transportkosten für den eigentlichen Umzug (etwa Kosten für Leihwagen oder Umzugsfirmen).

Bei einem Umzug entstehen auch viele „kleine“ Aufwendungen. Also etwa Trinkgelder für das Umzugspersonal oder Kosten für die Ummeldung von Anschrift und PKWs. Diese Aufwendungen können Sie mit einer großzügig bemessenen Pauschale ansetzen. Aktuell hat das Bundesfinanzministerium die Umzugskostenpauschalen für berufliche Umzüge ab dem 01.04.2019 angehoben ([BMF-Schreiben vom 21.09.2018](#)).

So hoch ist die Umzugskostenpauschale

Beendigung des Umzugs ab	Pauschale für Verheiratete	Pauschale für Ledige	Erhöhungsbetrag für weitere Kinder oder Verwandte
01.03.2018	1.573 €	787 €	347 €
01.04.2019	1.622 €	811 €	357 €
01.03.2020	1.639 €	820 €	361 €

E D I T O R I A L

Liebe Steuerzahler,

mit Pauschalen in der Steuererklärung können Sie häufig eine Menge Geld sparen. Das gilt auch für einen beruflich bedingten Umzug.

Das Beste dran: Das Finanzamt will hierüber meist keine Belege sehen. Welche Pauschalen Sie ansetzen können und wie hoch sie ausfallen, lesen Sie im nebenstehenden Beitrag.

Weitere spannende Themen dieser Ausgabe sind:

- > [Zweitwohnungssteuer](#): Berechnungsschlüssel zu alt
- > [Wenn der Gesetzgeber trödelt](#): Steuerpause bei der Erbschaftsteuer?
- > [Aktienverfall](#): Ist die Ausbuchung steuerlich verrechenbar?
- > [Glutenfreie Diätverpflegung](#): Kosten als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig?
- > [Einspruchsempfehlung des Monats](#)

Mehr aktuelle Infos zum Steuern sparen lesen Sie auf www.steuernsparen.de

Herzliche Grüße

Olesja Hess

Olesja Hess

→ TIPP | ARBEITNEHMER

Die **Umzugskostenpauschale** können Sie ohne Einzelnachweis ansetzen. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie Ihre alte Wohnung beibehalten, z. B. im Rahmen der doppelten Haushaltsführung.

Wenn Sie **innerhalb von fünf Jahren** berufsbedingt noch einmal umziehen, erhöhen sich die Pauschalen um **50 Prozent**. Sind Sie nicht aus einer „Wohnung“ aus- und in eine „Wohnung“ eingezogen, verringert sich die Umzugskostenpauschale auf 20 Prozent bei Ledigen bzw. 30 Prozent bei Verheirateten (z. B. wenn ein Kind nach seinem Berufsabschluss aus seinem Zimmer im elterlichen Haushalt auszieht und an seinen Arbeitsort zieht). Für Umzüge ins Ausland gelten andere Pauschalen, ebenso für Rückumzüge aus dem Ausland ins Inland.

Voraussetzungen für den Abzug

Steuerlich liegt ein **beruflicher Grund** für einen Umzug vor, wenn:

- > Sie erstmals eine **berufliche Tätigkeit aufnehmen**;
- > Sie Ihren **Arbeitsplatz wechseln**, z. B. durch Wechsel des Arbeitgebers oder Versetzung;
- > Sie Ihren Arbeitsplatz nicht wechseln, sich Ihr täglicher **Arbeitsweg** durch den Umzug jedoch um insgesamt mindestens eine Stunde **verkürzt**;
- > Ihr **Arbeitsplatz** durch den Umzug **leichter erreichbar** ist;
- > der Umzug **im Interesse des Arbeitgebers** stattfindet, z. B. Bezug einer Dienstwohnung;
- > eine **doppelte Haushaltsführung** neu begründet oder beendet wird.

Abziehbare Kosten

Die folgenden Kosten können bei beruflichen Ausgaben in der tatsächlichen Höhe abgesetzt werden. Hier heißt es also Belege sammeln und aufbewahren:

- > Kosten für den Transport des Umzugsgutes
- > Reisekosten am Umzugstag
- > Reisekosten zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung
- > doppelte Mietzahlungen
- > Kosten der Wohnungsvermittlung
- > Kosten für Kochherde und Öfen

Den pauschalen Abzug gibt es nur für die sonstigen Umzugskosten. Also zum Beispiel für Trinkgelder und Verpflegung für Möbelpacker, Kosten für die Übernahme des Telefonanschlusses, Kosten für die Ummeldung, Kosten für Inserate etc.

Nachhilfe für die Kinder

Ziehen die Eltern berufsbedingt um, müssen oftmals die Kinder entsprechend die Schule wechseln. Kosten für **Schulbücher oder Umschulungsgebühren**, die durch den Schulwechsel der Kinder verursacht sind, können ebenso als Werbungskosten abgesetzt werden. Auch kann ein solcher Umzug schon mal bedeuten, dass Nachhilfeunterricht nötig ist, um Lerninhalte nachzuholen. Auch hierfür sind Aufwendungen abziehbar, allerdings nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag.



Wußten Sie schon, dass ...?



... Sie online Steuern sparen lernen können? Mehr zu unseren Webinar-Reihen erfahren Sie [hier](#).

++ NEWSTICKER ++

Kosten eines Jagdscheins sind keine Werbungskosten

Das Finanzgericht Münster hat die Aufwendungen für die Jägerprüfung bei einer Landschaftsökologin nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit anerkannt (Urteil vom 20.12.2018, Aktenzeichen [5 K 2031/18 E](#)). Ihre Entscheidung begründeten die Richter damit, dass die Aufwendungen dafür keine Werbungskosten darstellen, wenn der Jagdschein keine unmittelbare Voraussetzung für die Berufsausübung als Landschaftsökologin ist.

→ TIPP | ARBEITNEHMER

So hoch ist der Höchstbetrag für Unterrichtskosten je Kind

Beendigung des Umzugs ab	Pauschale für Verheiratete	Pauschale für Ledige	Erhöhungsbetrag für weitere Kinder oder Verwandte
01.03.2018	1.573 €	787 €	347 €
01.04.2019	1.622 €	811 €	357 €
01.03.2020	1.639 €	820 €	361 €

Bei den Höchstbeträgen handelt es sich nicht um Pauschbeträge. Die angefallenen Kosten sollten Sie durch eine **Schulbescheinigung** nachweisen können.

! WICHTIG

Prüfen Sie unbedingt, ob Ihre sonstigen Umzugskosten höher sind als die Pauschale. Meist können Sie mehr Geld absetzen, wenn Sie Einzelbelege einreichen. Die Nachweise sollten Sie am besten aufbewahren, falls das Finanzamt nachfragt.

++ NEWSTICKER ++

Steuerhinterziehung: Sachsens Steuerfahndung deckt 2018 fast 66 Mio. Euro auf

Dem Fiskus im vergangenen Jahr ein steuerliches Mehrergebnis von knapp 66 Mio. Euro. Der Löwenanteil des aufgedeckten Steuerschadens entfällt auf die Umsatzsteuer, das sind 37,2 Mio. Euro. Auf Platz zwei rangiert die Einkommensteuer mit einem Anteil von 10,4 Mio. Euro. Mehr dazu [hier](#).

i HINWEIS

Die Umzugskostenpauschale tragen Sie bei den Werbungskosten auf Seite 2 der Anlage N, in den Zeilen 45 bis 48 ein.

verbraucherblick bietet spitzen Tipps zum super Preis*



Jetzt abonnieren und

- ✓ Geld sparen
- ✓ gut abgesichert sein
- ✓ besser leben
- ✓ Technik im Griff haben
- ✓ wissen, was Ihr gutes Recht ist
- ✓ erfolgreich im Alltag sein



*Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie nur 1 Euro für eine Ausgabe von verbraucherblick - das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr Geldwerte Verbrauchertipps. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.

→ AKTUELL | VERMIETER

Zweitwohnungssteuer: Berechnungsschlüssel zu alt

„Jahresrohmiete“ als Maßstab rechtswidrig

Sie besitzen eine Zweitwohnung? Dann zur Kasse, bitte! Die Zweitwohnungssteuer – für viele Steuerbürger ein Ärgernis. Mehr noch: Die Berechnungsgrundlage ist obsolet. Nun aber haben sich Kläger aus zwei Gemeinden in Schleswig-Holstein erfolgreich gegen die Steuer zur Wehr gesetzt.

Ungerechtfertigte Gleichbehandlung

Die Zweitwohnungssteuer **muss neu berechnet werden**. Das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht (OVG) hat mit seinem Urteil vom 30.01.2019 den Klagen gegen die Erhebung von Zweitwohnungssteuern in zwei Gemeinden stattgegeben (Aktenzeichen 2 LB 90/18 und 2 LB 92/18). Die angefochtenen Steuerbescheide seien rechtswidrig, weil der Steuermaßstab für die Ermittlung der Zweitwohnungsteuer gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes verstößt.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Zum Hintergrund

Geklagt gegen die Steuerbescheide haben Bürger aus den Gemeinden Timmen-dorfer Strand und Friedrichskoog. Wie in zahlreichen anderen Gemeinden auch, bestimmte ihre Satzung, dass die Zweitwohnungssteuer sich nach der „Jahres-rohmiete“ bemisst. Diese wird allerdings anhand des Mietspiegels aus dem Jahr 1964 sowie dem Index für die gestiegenen Lebenshaltungskosten festgestellt, obwohl die Mieten sich seitdem sehr unterschiedlich entwickelt haben.

Die Entscheidung der Richter: Dieser Steuermaßstab führe zu einer ungerechtfertigten Gleichbehandlung und verstoße damit gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, weil Zweitwohnungen trotz erheblicher Unterschiede im aktuellen Mietwert gleich hoch besteuert würden.

Die Berechnung der Zweitwohnungssteuer muss in vielen Kommunen Schleswig-Holsteins nach einem Urteil des Obergerverwaltungsgerichts (OVG) Schleswig auf eine neue Grundlage gestellt werden. Die Gemeinden sind daher gehalten, ihre Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuern zu ändern.

Alternative Ermittlungsgrundlage

Dem Einwand der Kommunen, dass die beanstandeten Vorschriften ihrer Satzung bis zu einer Neuregelung fortgelten können sollten, sind die Richter nicht gefolgt. Die Satzungen müssen **rückwirkend geändert werden** und die Zweitwohnungssteuer auf neuer Satzungsgrundlage auch für zurückliegende Jahre erneut erhoben werden, solange die Steuerschuldner dadurch nicht schlechter gestellt würden.



++ NEWSTICKER ++

Entwarnung: Online-Werbung unterliegt nicht der Quellensteuer

Die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern haben entschieden: Für Vergütungen, die für die Platzierung von Onlinewerbung auf Internetseiten ausländischer Plattformbetreiber gezahlt werden, wird keine Quellensteuer von 15 Prozent fällig. Dies gilt für alle aktuellen wie auch alle zukünftigen Fälle. Mehr dazu [hier](#).



Als alternativer Steuermaßstab komme in Betracht:

- > den bisher maßgeblichen Mietwert durch Berücksichtigung von Baujahr und Lage der Immobilien zu modifizieren,
- > eine Schätzung aufgrund von aktuellen Vergleichsmieten im jeweiligen Satzungsgebiet vorzunehmen oder
- > die Zweitwohnungssteuer vom Verkehrswert abzuleiten.

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Wenn der Gesetzgeber trödel

Gilt eine Steuerpause bei der Erbschaftsteuer?

Bereits 2014 forderte das Bundesverfassungsgericht eine Reform für die Erbschaftsteuer, die als verfassungswidrig eingestuft wurde. Eine Neuregelung sollte deshalb her – womit sich der Gesetzgeber reichlich Zeit ließ. Wie sieht es nun aus, wenn Erbschaften und Schenkungen in den Zeitraum fallen, als das alte Gesetz obsolet ist, ein neues aber nicht existiert?

Langsam mahlen die Mühlen des Gesetzgebers

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 17.12.2014 (Aktenzeichen 1 BvL 21/12) die Fortgeltung des verfassungswidrigen Erbschaftsteuergesetzes angeordnet und den Gesetzgeber verpflichtet, bis spätestens zum 30.06.2016 eine Neuregelung zu schaffen.

Während des Gesetzgebungsverfahrens kam es jedoch zu Verzögerungen. Die Neuregelung wurde erst am 09.11.2016 mit Wirkung zum 01.07.2016 verkündet. Dies sorgte für Diskussionen darüber, ob der Zeitraum dazwischen zu einem "weißen Zeitraum" führen könnte, ob also Vermögensübertragungen in diesem Zeitraum nicht der Erbschaft- oder Schenkungsteuer unterliegen dürften.

Finanzgericht Köln: in dubio pro ... Fiskus!

Das FG Köln fällt hier eine rigorose Entscheidung: Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren **führen nicht zu einer Steuerpause**. Heißt: Auch die im Zeitraum vom 01.07.2016 bis zum 09.11.2016 eingetretenen Erbfälle unterliegen der Erbschaftsteuer (Urteil vom 08.11.2018, Aktenzeichen [7 K 3022/17](#)).

Zum Hintergrund

Dem lag der folgende Fall zugrunde: Die Klägerin erbt im August 2016 ein Kapitalvermögen von rund 65.000 Euro. Woraufhin das Finanzamt die Erbschaftsteuer festsetzte. Die Klägerin hatte dagegen argumentiert, dass für die Zeit vom 1.7.2016 bis zum 9.11.2016 kein wirksames Erbschaftsteuergesetz bestanden habe und eine Festsetzung von Erbschaftsteuer daher nicht zulässig sei.

Die Klage gegen die Festsetzung wurde abgewiesen. Das FG Köln entschied, dass zwar eine echte Rückwirkung vorliegt, diese sei jedoch insbesondere unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Gesetzgebungsverfahrens verfassungsrechtlich zulässig.

Der Einspruch der Klägerin blieb erfolglos. In der Einspruchsentscheidung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass der angefochtene Erbschaftsteuerbescheid formell und materiell rechtmäßig sei. Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die ersatzlose Aufhebung ihres Erbschaftsteuerbescheides, mit der Begründung, dass zum Zeitpunkt des Todes der Erblasserin keine gültige Rechtsgrundlage für eine Erbschaftsteuerfestsetzung bestanden habe.



Bescheide anfechten:

Gegen die Entscheidung ist die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen worden (Aktenzeichen II R 1/19). Daher sollten Steuerbescheide für Erb- und Schenkungsfälle in dem genannten Zeitraum unbedingt angefochten werden.



++ NEWSTICKER ++

Die Steuer erklärt: Hessen startet eine kostenlose Servicenummer

Hessinnen und Hessen dürfen sich freuen: Ab sofort können sie eine neue Servicenummer anrufen, wenn sie allgemeine Fragen zur Steuer haben. Der neue Service ist kostenlos und von montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr unter folgender Nummer erreichbar: 0800 522 533 5. Näheres lesen Sie [hier](#).



Aktienverfall:

Ist die Ausbuchung steuerlich verrechenbar?

Nach wie vor tut sich die Finanzverwaltung schwer, Verluste steuermindernd zu berücksichtigen. Vor allem bei Verlusten im Zusammenhang mit den Einkünften aus Kapitalvermögen. Doch, die höchstrichterliche Rechtsprechung gibt hierzu klare Tendenzen vor.

Steuersparend verrechnen

Bis auf Weiteres gilt aktuell: Werden wertlos gewordene Aktien von der depotführenden Bank ersatzlos ausgebucht, führt dies zum Verlust aus Kapitalvermögen, der **mit Aktiengewinnen verrechnet werden** kann.

Zum Hintergrund

Seinerzeit wurden Verluste beispielsweise bei Ausfall privat gewährter Darlehen nicht steuermindernd berücksichtigt, weil es sich um Verluste auf der privaten Vermögenssphäre handelt. Diese wurden steuerlich schlicht auch als „Privatvergnügen“ verbucht. Doch diese Auffassung ist seit dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 24.10.2017 passé (BFH; Aktenzeichen VIII R 13/15).

Die obersten Finanzrichter stellten nämlich klar, dass nach Einführung der Abgeltungssteuer auch der endgültige Ausfall einer privaten Kapitalforderung zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen führt. Den Richtern zufolge gilt für steuerliche Verlustanerkennung lediglich: Es muss endgültig feststehen, dass keine weiteren Rückzahlungen mehr erfolgen und die Forderung tatsächlich endgültig ausgefallen ist.

steuersparen-App

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten!

Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.



[Einfach downloaden!](#)

++ NEWSTICKER ++

Mecklenburg-Vorpommern: Pilotprojekt „Steuererklärung light“

Die Finanzverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern informiert über die Ausweitung des sogenannten Amtsveranlagungsverfahrens. Damit können Rentnerinnen und Rentner unter bestimmten Voraussetzungen allein mit einer Unterschrift ihrer Steuerpflicht nachkommen.

Seit 2017 haben die Rentnerinnen und Rentner in Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit, dieses Angebot der Finanzämter zu nutzen. Bisher ist der Service deutschlandweit einmalig, weil Mecklenburg-Vorpommern das Verfahren aktuell erprobt. Mehr dazu [hier](#).

→ AKTUELL | ANLEGER

Ausbuchung wertloser Aktien ist keine Veräußerung

Trotz dieser eindeutigen Richtungsvorgabe wollte ein Finanzamt in Rheinland-Pfalz einen Verlust nicht berücksichtigen, der aufgrund von wertlos ausgebuchten Aktien aus dem Depot entstanden ist.

Der Fiskus argumentiert: Laut Gesetz gehört zu den Einkünften aus Kapitalvermögen lediglich der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung von Aktien. Darüber hinaus gibt es zur Veräußerung noch einige Ersatztatbestände, wie die Einlösung, die Rückzahlung, die Abtretung oder die verdeckte Einlage. Nach Auffassung des Fiskus, liegt bei der schlichten Ausbuchung weder eine Veräußerung noch einer der Ersatztatbestände vor. Deshalb kann ein entsprechender Verlust nicht berücksichtigt werden.

Ausbleibende Rückzahlung

Erfreulicherweise hält das Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit seiner Entscheidung vom 12.12.2018 dagegen (Aktenzeichen 2 K 1952/16). Tatsächlich räumen die Richter zwar ein, dass bei der ersatzlosen Ausbuchung keine Veräußerung gegeben ist, jedoch sehen sie darin eine ausbleibende Rückzahlung.

Sofern nämlich eine Kapitalgesellschaft abgewickelt wird, kann es zu einer Rückzahlung der Einlagen auf das Grundkapital kommen, welche dann unter diese Regelung fallen würde. Kommt eine Rückzahlung des Nennkapitals hingegen nicht mehr zustande, weil es an einer entsprechenden übrigen Vermögensmasse fehlt, ist dies immer noch ein Fall der (ausbleibenden) Rückzahlung. Somit ist der Verlust entsprechend zu berücksichtigen.

Zudem können die Richter keine Gründe dafür erkennen, warum der Verlust aus dem Untergang einer Aktie anders behandelt werden sollte, als der einer sonstigen Kapitalforderung. Damit übernehmen die Richter des FG Rheinland-Pfalz die Meinung des BFH zu den sonstigen Kapitalforderungen und wenden diese auch auf untergegangene Wertpapiere an.

Revision zugelassen

Das Finanzgericht musste die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zulassen. Der BFH wird die Streitfrage in einem Revisionsverfahren noch abschließend klären.



++ NEWSTICKER ++

Renten steigen zum 1. Juli 2019

Gute Nachrichten für Rentner: Aufgrund der guten Entwicklung der Beschäftigungen und Löhne können Sie sich im Sommer über eine merkliche Erhöhung der Bezüge freuen. In Westdeutschland steigen die Renten um 3,18 Prozent und in den neuen Ländern um 3,91 Prozent.

Fahrtenbuch führen

Die WISO Fahrtenbuch-Software überzeugt durch clevere Features, ideal für:

- > Dienstwagen-Nutzer
- > Selbständige
- > Freiberufler
- ... für alle, die geschäftlich unterwegs sind!



[Einfach downloaden!](#)

+++++ NEWSTICKER +++++

Grundsteuer-Reform: Ein Kompromiss ist gefunden

Bund und Länder haben sich auf ein Eckpunkte-Papier geeinigt, das die Grundlage für eine Grundsteuer-Reform bilden soll. Dieses umfasst insgesamt acht Punkte, in denen Grundstückswerte, das Alter von Gebäuden und die durchschnittlichen Mietkosten Berücksichtigung finden. Aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts muss die Grundsteuer bis Ende 2019 neu geregelt werden. Die Neuregelung muss allerdings erst ab 2025 angewandt werden. Einzelheiten dazu lesen Sie [hier](#).



Glutenfreie Diätverpflegung

Kosten als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig?

Krankheitskosten können üblicherweise Ihre Steuer als sogenannte außergewöhnliche Belastung mindern. Doch wie schaut es mit den Ausgaben für eine glutenfreie Diätkost aus, die bei Zöliakie die derzeit einzig wirkungsvolle Therapie darstellt? Die Kosten hierfür sind höher als für normale Lebensmittel – eine steuerliche Vergünstigung wäre daher wünschenswert.

Außergewöhnlich?

Voraussetzung für einen steuerlichen Abzug als Krankheitskosten ist grundsätzlich, dass diese „außergewöhnlich“ sein müssen. Dies definiert der Fiskus hierbei wie folgt: „Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands, können diese Aufwendungen steuermindernd als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden.“

Allerdings findet ein Abzug der Höhe nach nur statt, wenn die so genannte **zumutbare Belastung**, die sich in Abhängigkeit von Einkommen, Familienstand und Kindern **individuell ermittelt**, überschritten ist. Trotzdem muss dem Grunde nach zunächst einmal geprüft werden, ob überhaupt außergewöhnliche Belastungen gegeben sind.

Was sagt das Gericht?

Das Finanzgericht Köln entschied, dass die **Mehraufwendungen für eine glutenfreie Diätverpflegung** steuerlich **nicht als außergewöhnliche Belastungen absetzbar** sind. Denn aufgrund einer besonderen gesetzlichen Regelung sind Aufwendungen für eine medizinisch gebotene Diätkost nicht als außergewöhnliche Belastungen absetzbar (Urteil vom 13.09.2018, Aktenzeichen [15 K 1347/16](#)).

An dieser Regelung bestehen keine verfassungsrechtlichen Zweifel. Sie verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, da die Ungleichbehandlung zwischen Diätaufwendungen und unmittelbaren Krankheitskosten sachlich gerechtfertigt ist und auch nicht gegen den Grundsatz der Leistungsfähigkeit verstößt.

Gegen diese Entscheidung des FG wurde allerdings Revision eingelegt (Aktenzeichen VI R 48/18).

Wußten Sie schon, dass ...?



... Auszubildende mit der Klassenfahrt Steuern sparen können? Mehr dazu in unserem [SteuerSpar.TV](#).

i

Unter Diätverpflegung ist im üblichen Sprachgebrauch jede Form einer frei erhältlichen, hochwertigen Ernährung zur Gesundheitsförderung oder -erhaltung zu verstehen. Ohne Belang ist, ob diese Nahrungsmittel aufgrund ärztlicher Verordnung eingenommen werden und ob sie lediglich zur Unterstützung einer medikamentösen Behandlung in ernährungs-therapeutischer Hinsicht oder selbst unmittelbar als Therapeutikum mit heilender Wirkung, als Medikament im medizinischen Sinne eingesetzt werden.

Ihre Meinung ist uns wichtig!



Helfen Sie mit steuer:Blick zu verbessern.

→ [jetzt bewerten](#)



Die Einspruchsempfehlung des Monats

(Inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im steuer:Blick berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

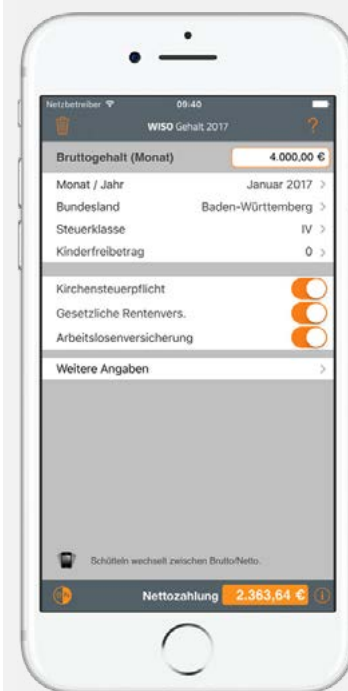
Betroffene Steuerpflichtige:	Eltern mit wegen Erkrankung arbeitsunfähigen Kindern unter 25
Einspruchsgrund:	Kindergeld für ein erkranktes Kind, welches sich aus gesundheitlichen Gründen nicht um einen Ausbildungsplatz bemühen kann
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Az: III R 49/18

Hintergrund zum Sachverhalt

Für ein Kind, welches das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 25. Lebensjahr, vollendet hat, besteht nur unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Kindergeld (oder die steuerlichen Kinderfreibeträge). Eine Alternative bei diesen Voraussetzungen ist, dass das Kind eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann.

Nicht geklärt ist jedoch bisher, ob nach dieser Vorschrift auch ein Anspruch auf Kindergeld besteht, wenn das Kind seine Ausbildung wegen einer langwierigen Erkrankung nicht beginnen kann.

WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“: Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... – und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss. Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)



Kindergeld für krankes aber ausbildungswilliges Kind

Gegen den Willen der Familienkasse hat das FG Hamburg mit Urteil vom 31.07.2018 (Aktenzeichen 6 K 192/17) den Kindergeldanspruch bejaht. Klar und deutlich urteilen die erstinstanzlichen Richter der Hansestadt: **Kindergeld gibt es auch für ein Kind, das ausbildungswillig ist, aber zeitweise wegen einer Erkrankung nicht in der Lage ist, sich um einen Ausbildungsplatz zu bemühen.** Denn es ist ebenso zu behandeln wie ein Kind, dass sich ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht, einen solchen aber nicht findet. In diesem Fall bleibt die Kindergeldberechtigung nämlich bestehen.

Entgegen Dienstanweisung

Die Familienkassen stellen sich quer: In entsprechenden Fällen wollen sie nur dann Kindergeld zahlen, wenn von vornherein eine bestimmte Erklärung des Kindes vorliegt. Daraus soll hervorgehen, dass das Kind plant, sich nach seiner Genesung zum nächstmöglichen Ausbildungsbeginn zu bewerben. Eine solche Prüfung des Ausbildungswillens durch die Familienkassen hält das Gericht jedoch für entbehrlich und behält sich diese selbst vor.

Und wenn das voraussichtliche Ende der Erkrankung zunächst vom Arzt nicht mitgeteilt wurde? Nach Auffassung des FG Hamburg soll das auch kein Beinbruch sein. Eine solche Erklärung ist nämlich gerade bei psychischen Erkrankungen oft nicht möglich, weshalb es nicht zu Lasten des Kindergeldberechtigten gehen darf. Ebenso führt auch eine Erkrankung, die länger als sechs Monate dauert, nicht zwangsläufig zur Versagung der Kindergeldberechtigung.

Leider teilt die Familienkasse diese Ansicht nicht und ist gegen die menschliche und nachvollziehbare Entscheidung des FG Hamburg in Revision gezogen. Betroffene Eltern sollten sich daher an das Musterverfahren anhängen.

Hier gelangen Sie zum Mustereinspruch

Betroffene sollten daher auf Verweis auf das anhängige Verfahren Einspruch einlegen.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.

VORSCHAU

ALLE STEUERZAHLER:

Einspruch des Monats

IMMOBILIENBESITZER:

Neues zur Vermietung

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Olesja Hess, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

26.03.2019

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in steuer:Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

shutterstock.com, fotolia.com